



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Volksschulamt

Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

20. Juli 2016

1/4

Gesetzliche Grundlagen Privatschulen

Auszüge aus Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Volksschulgesetz, Volksschulverordnung und Lehrpersonalgesetz

Bundesverfassung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Anspruch auf Grund-
schulunterricht

Art. 19 Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Schulwesen

Art. 62 ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

(Publikation 01.05.2013)

Privatschulen

Art. 117 ¹ Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, sind bewilligungspflichtig und unterstehen staatlicher Aufsicht.

² Der Kanton kann Privatschulen unterstützen, deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind.

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)

(Publikation 1.1.2016)

1. Teil: Grundlagen

Gegenstand,
Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Bildungs- und Erzie-
hungsaufgaben

§ 2. ¹ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

² Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

³ Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

⁴ Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und



strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

§ 3. ¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

Privatschulen

§ 68. ¹ Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule.

² Die Direktion kann Privatschulen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen, bewilligen, wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

³ Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.

Aufsicht

§ 70. ¹ Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.

Weitere Leistungen

§ 71. ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Subventionierung von besonderen Privatschulen

§ 72. ¹ Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.



Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)

(Publikation 01.07.2015)

1. Teil: Grundlagen

- Schulpflicht und
Recht auf Schulbe-
such (§ 3 VSG)
- § 2. ¹ Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.
² Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, die sich längstens zwei Monate im Kanton Zürich aufhalten.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

- Privatschulen (§ 68
VSG)
- a. Gleichwertigkeit
- b. Bewilligungs-
pflicht
- c. Auflagen, Befris-
tung, Entzug
- d. Offenlegungs-
pflicht
- e. Meldepflicht
- § 67. ¹ Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.
² Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.
- § 68. ¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen alle Formen der privaten Schulung, die nicht als Privatunterricht gelten.
² Das Volksschulamt erteilt die Bewilligung, wenn
- die Privatschule die Grundsätze gemäss § 68 VSG einhält,
 - die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind,
 - für die Erteilung des Unterrichtes geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.
- § 69. ¹ Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.
² Die Bewilligung kann befristet werden.
³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden.
- § 70. ¹ Die Privatschulen geben dem Volksschulamt bekannt:
- die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
 - die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,
 - Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.
- ² Die Privatschulen melden dem Volksschulamt Änderungen unverzüglich.
³ Das Volksschulamt führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Es kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.
- § 71. Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen und Schüler.



- f. Aufsicht (§ 70 VSG) § 72. ¹ Die Aufsicht durch das Volksschulamt erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, dem Volksschulamt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- ² Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann das Volksschulamt eine externe Beurteilung anordnen.
- ³ Die Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt im Rahmen ihrer Kapazität Privatschulen auf deren Begehren und gegen Übernahme der Kosten.

Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.12)

(Publikation 01.07.2014)

- Geltungsbereich § 1. ¹ Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.
- ² §§ 24, 24 a und 24 b gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.
- ³ §§ 24 a und 24 b gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.
- Fachaufsicht und Freistellung § 24. (→ Lehrpersonalgesetz)
- Beschäftigungsverbot § 24 a. (→ Lehrpersonalgesetz)
- Entzug des Lehrdiploms § 24 b. (→ Lehrpersonalgesetz)